**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein
**Band:** 6 (1922)
**Heft:** 11-12

**Buchbesprechung:** Schweizerisches Idiotikon, Heft 91
**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

wie dies bisher die deutsche Sprache tat. Die solide deutsche Erziehung gab uns die Ueberlegenheit über unsere südlichen Brüder. Auch in Zukunft müssen unsere Schulen den Unterricht in deutscher Sprache in ausgiebigster Weise pflegen. K. B.

---

## Vom Büchertisch.

**Schweizerisches Idiotikon.** Heft 91.

Aus der Wortfamilie „Schlag" sei aus dem 90. Heft noch nachgetragen die Redensart „z'Schlag cho" für „zustande oder zurecht kommen, (rechtzeitig) fertig werden, mit etwas oder mit jemand auskommen, sein Ziel erreichen". Sie stammt vielleicht vom Dreschen, Schmieden, Fechten oder einer andern Tätigkeit her, wo es darauf ankommt, zu rechter Zeit (im Verhältnis zu einem oder mehreren Mit-schlagenden) einen Schlag zu tun. Vielleicht ist aber auch an den Handschlag zu denken, das Zeichen des abgeschlossenen Handels, einer Uebereinstimmung, eines geordneten Verhältnisses; denn aus dem Jahre 1529 stammt ein Schaffhauser Beleg aus einem Rechtshandel, wo auf den Brauch hingewiesen wird, auf dem Kornmarkte die Ware nicht loszuschlagen „vor geläuter glogken", so daß jedermann wußte, wann er noch „zuo schlag und merkt möge kommen"; eine ähnliche Bedeutung scheint in einem Zürcher Beleg von 1578 zu stecken. In der heutigen allgemeinen Bedeutung muß die Redensart, die verwandt ist mit „z'Streich, z'Gang, z'Weg cho", schon mindestens etwa zweihundert Jahre gebräuchlich sein, denn in einem Buche aus dem Jahre 1732 wird erzählt von einem Berner Kirchenfest von 1475, an dem die achtzig Beichtväter, die zur Verfügung standen, dem Andrang nicht genügt hätten, „darum hat man verkündet, man solle nur die groben Sünden beichten, .... damit jedermann könne z'Schlag kommen".

Bei Gotthelf stößt man etwa auf die Redensart „der Schlegel werfe". Der Schlegel oder Hammer ist ein uralt deutsches Sinnbild des Eigentums. Landbesitz und andere Rechte wurden in ältesten Zeiten darnach bemessen, wie weit der Mann den Hammer oder ein anderes Werkzeug werfen konnte. (Noch im Jahre 1420 wurde in Degersheim die Rechtsbestimmung getroffen, daß der Müller seine Hühner laufen lassen dürfe, so weit er vom Firste aus seine Sichel werfen konnte, wenn er mit der einen Hand sein Ohr faßte und mit der andern zwischen Arm und Haupt durchfuhr. Nach Hagmann.) Beim Schlegelwerfen scheint es sich nun umgekehrt um das Recht zu handeln, den Besitz eines übermäßig belasteten Grundstücks w e g zuwerfen, d. h. zu Lasten des Besitzers der hintersten Gült aufzugeben, Bankrott zu machen. — Bekannt ist der schwere Holzschlegel in Verbindung mit dem Weggen, d. h. dem Keil (oder Bissen), den man beim Holzspalten eintreibt. „Schlegel und Wegge bruche" heißt Zwangsmittel anwenden, stürmisch eingreifen. Mit Schlegel und Weggen, meint Gotthelf, sollte man dem jungen Volke den verderblichen neuen Geist austreiben. „Schlegel nach (oder an) Weggen gan" lassen heißt ebenfalls Gewalt brauchen, rücksichtslos vorgehen. Der Zürcher Prediger Felix Wyß ist dankbar, daß der liebe Gott nicht „allwegen Schlegel nach Weggen gehen" läßt (1672). S'gat Schlegel na(ch) Weggen" ist eine immer noch beliebte zürcherische Wendung für „Schlag auf Schlag". — Mit dem Holzschlegel kann man bekanntlich auch winken, „düte", d. h. einem etwas handgreiflich erklären. In Liebes- und Heiratssachen sei das meist nicht nötig, liest man bei Breitenstein (1860) und Gotthelf. Wenn einem unverhofft ein großes Glück zugestoßen ist, sagt man auch: „Der Holzschlegel het ihm g'chalberet". Wenig bekannt ist heute, daß Schlegel auch eine Gasterei, ein Gelage, eine üppige Fresserei, dergleichen Freunde sich wechselweise geben, bedeuten kann. Solche Schlegelgesellschaften verfolgten häufig auch heimliche politische Zwecke, und dergleichen „argwänig versammlungen und würtschaften" wurden teils deshalb, teils aus andern Gründen in den Sittenmandaten verboten oder eingeschränkt. Der merkwürdige Ausdruck stammt von der Sitte, als Zeichen des Gastgebotes bei den Freunden einen Schlegel herumzuschicken, und zwar einen Holz- oder Eisenschlegel, nicht eine Flasche; in obersächsischen Dörfern berief noch im 18. Jahrhundert der Richter oder Schulze die Gemeinde zusammen durch einen herumgeschickten Hammer. Als Familienname ist das Wort ziemlich verbreitet und schon im 14. Jahrhundert wurde eine Baslerin die „Slegelin" geheißen. — Zwölfischlegel heißt in Grindelwald ein schwerer Schlägel, der gleichsam nach Maßgabe des längsten Stundenschlages im Glockenturm langsam, aber wuchtig auf den „Scheidiweggen" loshämmert, bis das zähe Holz springt. Als Uebername gilt es für einen klotzigen, ungeschlachten Menschen, insbesondere aber auch für einen gewissen Johann Kräuchli vom freiburgischen Bäriswil, weil er nach eigener Aussage (laut N. Z. Z. 1852) 12 Gemeinderäte, die ihn zum Gemeindehaus hinauswerfen wollten, selbst hinausgeworfen und geschlagen, daß sie blutrünstig waren.

Den Rest des Heftes füllt das Zeitwort schlagen mit seinen Ableitungen — kein Wunder! Aus der Fülle sei nur noch ein kräftiges Luzerner Wort aus dem 15. Jahrhundert erwähnt: „Ich wil dich slan, daß kein tarm (in dir ganz) beliebe (d. h. bleibe), daß nit wan (d. h. nichts als) Dreck in dir belibe" und der Auftrag, den 1681 ein Zürcher (!) seiner Frau gab, daß sie ihn, so oft er ein gewisses Fluchwort sage, „ufs Mul schlage".

---

## Der Schriftleiter leert seinen Kratten.

Wer das sprachliche Leben seiner Zeit beobachtet und sprachliche Merkwürdigkeiten sammelt, hat bald einen Haufen Papier beisammen, den er von Zeit zu Zeit abbauen muß. Am lustigsten sind die falsch gebrauchten Fremdwörter, die zum fröhlichen Jahresschluß der verdienten Lächerlichkeit preisgegeben seien.

Im Kanton Uri spukte vor zwei Jahren (laut Urner Wochenblatt) ein „Volksbegehren betreffend die Tanz-Initiative". Wenn das einen Sinn haben soll, so kann es sich nur um die Frage handeln, wer beim Tanzen die Initiative haben soll; offenbar sollte im Urnerland die „Damentour" zur Regel und die Herrentour zur holden Ausnahme gemacht werden. Nach der Zeitung zu schließen handelt es sich aber um die Freigabe des Tanzes am Kirchweihsonntag; man hätte das also „Volksbegehren betreffend das Tanzen" oder betreffend „den Kirchweihtanz" nennen sollen; denn eine Initiative ist ja eben ein **Volksbegehren.** Man nennt diesen Fehler Tautologie (d. h. wörtlich: Wortnämlichkeit, Eduard Engel sagt dafür auch Wortgedoppel). Aehnlich ist der Fall, wenn die N. Z. Z. schreibt, die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete Frankreichs sei abhängig von der Regelung der verlangten „jährlichen Annuitäten". Zwar wird scheints in der Geldwissenschaft das Wort Annuität nicht mehr streng im ursprünglichen Sinne angewandt (Jahreszah-